

An den  
Bürgermeister der Stadt Meerbusch  
Christian Bommers  
Dorfstraße 20

40667 Meerbusch

23.06.2022

Antrag zur Sitzung des Rates am 23. Juni 2022  
zu TOP 8 „Genehmigungsverfahren Konverter“

Sehr geehrter Herr Bommers,

in Ergänzung zur Beschlussvorlage der Verwaltung unter TOP 8  
„Genehmigungsverfahren Konverter“ stellen die Fraktionen von CDU und FDP  
folgenden

**Antrag:**

Der Entwurf der Stellungnahme der Stadt Meerbusch vom 17.06.2022 wird ergänzt.  
Die zu ergänzenden Punkte werden in der Begründung aufgeführt.

**Begründung:**

Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt das fehlende Einvernehmen der Stadt Meerbusch  
im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 36 Abs. 1 BauGB zu ersetzen.

Hierzu hat der Rhein-Kreis Neuss mit Schreiben vom 23.05.2022 die Stadt Meerbusch  
zur Stellungnahme, hier Anhörung, aufgefordert.

Im Rahmen der formalen Anhörung ist eine ausführliche und umfassende Begründung  
aller Einwendungen und Bedenken notwendig. Dies ist dann die Basis für eine  
gerichtlichen Überprüfung.

Der Entwurf der Stellungnahme der Stadt Meerbusch vom 17.06.2022 nimmt lediglich  
Stellung zur Ortsgebundenheit des Konverters sowie zu unwirtschaftlichen  
Aufwendungen für die Sicherheit. Alle anderen Einwendungen werden im letzten  
Absatz des Schreibens nur kurz erwähnt.

Hier bedarf es einer ausführlichen Stellungnahme.

**1. Ortsgebundenheit**

Der Rhein-Kreis Neuss verweist auf das Bundesbedarfsplanungsgesetz, wonach das  
Umspannwerk Osterath als Netzverknüpfungspunkt ausgewiesen wird. Es sollte  
darauf hingewiesen werden, dass hiergegen Klage vor dem Bundesverfassungsgericht  
erhoben wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat die Beklagte zur Stellungnahme  
aufgefordert.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Klage angenommen und darüber  
entschieden wird.

Weiterhin soll auf ein Gutachten der ERM GmbH, erstellt für der Amprion GmbH,  
hingewiesen werden. Es ging um die „Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche

**CDU**

**Meerbusch  
wird vor Ort gemacht.**

**Fraktion im Rat  
der Stadt Meerbusch**

Meerbuscher Straße 10  
40670 Meerbusch

Tel.: 02159 675 625

Fax: 02159 675 363

info@cdu-meerbusch.de

www.cdu-meerbusch.de

**Freie  
Demokraten**  
**FDP**

**Fraktion im Rat  
der Stadt Meerbusch**

Meerbuscher Straße 47  
40670 Meerbusch

Tel.: 02159 47 09

Fax: 02159 815 205

info@fdp-meerbusch.de

www.fdp-meerbusch.de

für die Errichtung des nördlichen Konverters“. Hier wurden Standorte zwischen Rommerskirchen bis Osterath untersucht.

## **2. Verstoß gegen § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG**

Bestandteile des Konverters sind 4 ca. 18 m hohe Hallen. Hinzu kommen noch umfangreiche Leitungsnetze. Diese führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das Vorhaben stellt einen Fremdkörper innerhalb der Landschaft dar.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass der vorgesehene Standort wegen des vorhandenen Umspannwerkes nicht hinreichend schutzwürdig sein sollte, ist zu berücksichtigen, dass der betroffene Landschaftsraum ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Kaarster und Meerbuscher, hier Osterather, Bürger darstellt. Der Stadtteil Osterath ist dicht besiedelt und verfügt über wenige Erholungsflächen und naturnahe Räume.

Insbesondere sollen in Osterath perpektivisch neue Wohn- und Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Osterath gehört somit zum Stadtteil mit dem stärksten Bevölkerungswachstum.

Darüber hinaus ist der Standort des Konverters im Regionalplan für die landschaftsorientierte Erholung und als regionaler Grünzug ausgewiesen.

## **3. Regionaler Grünzug**

Im Regionalplan, unter 4 Regionale Grünzüge Z1, wird darauf hingewiesen, dass privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich möglich sein sollen.

Unter G1 heißt es, dass die Erfordernisse der Regionalen Grünzüge bei Bauleitplanungen für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB berücksichtigt werden sollen.

Insbesondere heißt es zu G1 wie folgt:

„Auch die gemäß Z1 in den Regionalen Grünzügen nicht ausgeschlossenen Bauleitplanungen für nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzungen bzw. die Eigenentwicklung in den nicht als siedlungsraum dargestellten Ortsteilen sollen die siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen. Bei diesen Planungen sind die Auswirkungen der Planung auf die Aufgaben und Funktionen des betroffenen Regionalen Grünzuges entsprechend ihrer Bedeutung im Einzelfall zu berücksichtigen.“

(Unterstreichung durch den Unterzeichner)

Unter Erläuterungen 1 heißt es, dass im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Aufgaben und Funktionen Regionale Grünzüge zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.

Eine industrielle Großanlage mit einer Fläche von 120.000 qm Fläche sowie 4 18 m große Hallen zerstört den Regionalen Grünzug.

Der Konverter kann unter Schonung des Regionalen Grünzuges an einem anderen Standort errichtet werden. Es stehen genügend andere untersuchte Alternativen zur Verfügung.

## **4. Verstoß gegen § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB**

Dem Bau des Konverters stehen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen.

Deshalb sind privilegierte Vorhaben auch nicht an jedem Standort im Außenbereich zulässig.

## **5. Projekte „Kaarster Seenlandschaft“ und „Alte Landwehr“**

Im Jahre 2016 wurde der Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss beschlossen.

Das Projekt umfasst großflächig den Bereich der Abgrabungsgewässer und sieht die Stärkung des Raumes als Erholungslandschaft und als Teil des Biotopverbundes von Feucht- und Bruchwäldern der Nordkanalniederung zur Altrheinschlingenlandschaft vor. Insbesondere ist es das Ziel die Kaarster Seenlandschaft als großes Erholungsgebiet für die Kaarster und Meerbuscher Bevölkerung zu entwickeln.

Es soll ein nebeneinander von Naherholung, Freizeit, Landwirtschaft, naturnahen Bereichen und historischen Landmarken entstehen.

Weiterhin soll das Projekt „Alte Landwehr“ als Bestandteil der Netzbrücke Kaarster Seenplatte etabliert und die ehemalige Grenzbefestigung erlebbar gemacht werden.

Der Bau der industriellen Großanlage Konverter innerhalb dieses Gebietes würde die vorgenannten Projekte konterkarieren.

Die Stellungnahme der Stadt Kaarst verweist selbst auf die gemeinsamen Projekte und beabsichtigt deren Umsetzung.

## **6. Weitere Einwendungen**

Der von der Stadt Meerbusch beauftragte Fachanwalt führt weitere Punkte aus. In diesen Zusammenhang ist auf die Stellungnahme der Stadt Kaarst vom 22.04.2020 zu verweisen.

Einwendungen der Erschließung zum Konvertergelände sind nach unseren Annahmen nicht mehr möglich, da das Verkehrswegekonzept von der Stadt Meerbusch akzeptiert wurde (s. Schreiben des Rhein-Kreise Neuss vom 22.05.2022).

## **7. Information**

Nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit beträgt der Streitwert für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens 15.000,00 €

Auf dieser Basis werden die Gerichts- und Anwaltskosten berechnet.

## **Anlagen:**

- Auszug aus dem Regionalplan „Regionale Grünzüge“
- Stellungnahme der Stadt Kaarst gemäß Schreiben vom 22.04.2020

Mit freundlichen Grüßen

Werner Damblon  
CDU-Fraktion

Ralph Jörgens  
FDP-Fraktion